

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Grossherzogtum Baden**

**Badischer Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge**

**Karlsruhe, 1915**

**urn:nbn:de:bsz:31-34407**

**Richtlinien**  
für die  
**Kriegsinvalidenfürsorge**  
im Großherzogtum Baden

Aufgestellt  
vom  
Badischen Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge

April 1915

*IK  
71  
LW*

**O 58 A**

**989**

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe  
1915

Tv

058 A 989

### Mitglieder des badischen Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge:

Großh. Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Dr. Becker in Freiburg,  
Vorsitzender des Ausschusses.

Vertreter des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel.

Generalmajor z. D. Limberger in Karlsruhe,

Vertreter des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Ministerialrat Dr. Ritter in Karlsruhe,

Geschäftsführer des Ausschusses.

Vom Ministerium des Innern ernanntes Mitglied.

Stabsarzt Professor Dr. Wilmanns in Heidelberg,

Vertreter des Sanitätsamts des XIV. Armeekorps.

### Geschäftsstelle des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge:

Karlsruhe, Herrenstraße 1.

### Geschäftsstelle des Landesarbeitsnachweises für Kriegsinvalide:

Karlsruhe, Zähringerstraße 100.

### Geldspenden

wollen mit dem Vermerk

„Für die badische Kriegsinvalidenfürsorge“

der Kassenverwaltung des Landesvereins vom Roten Kreuz,  
Karlsruhe, Gartenstraße 49, übermittelt werden.



20

# Richtlinien

für die

## Kriegsinvalidenfürsorge

im Großherzogtum Baden.

1. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden sieht ihre größte und schönste Aufgabe darin, die Kriegsteilnehmer, die infolge einer Verstümmelung oder sonstigen erheblichen Gesundheitsbeschädigung mit verminderter Arbeitsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurückzuführen, nach Möglichkeit wieder einem Berufe zuzuführen, in welchem sie die Segnungen geregelter Arbeit genießend als nützliche Mitglieder der Gesellschaft und des Wirtschaftslebens wirken, durch eigene Kraft ihre Lebensstellung heben und das Einkommen erhöhen können, das ihnen aus der gesetzlichen Rente zufließt. Ziele.

Die Absicht, die Entschädigungsansprüche des Invaliden gegen Reich und Staat zu beeinträchtigen oder zu schmälern, liegt ihr völlig fern. Allein auch eine noch so auskömmliche Rente kann nicht das Glück und die innere Befriedigung ersetzen, die eine treu erfüllte Berufsarbeit verschafft. Nicht arbeits- und tatenlos, allmählich an sich, an Gott und seinem Vaterlande verzweifelnd darf der Invalide sein Leben weiter fristen. Aufrecht, wie er draußen im Felde gestanden, soll er auch weiter stehen im Leben und mit Mut und stolzer Willenskraft den neuen Aufgaben gegenüberreten, die seines Lebens Zukunft an ihn stellt. Er soll in der Volksgemeinschaft nicht ein Glied bleiben, das nur Werte verzehrt, sondern darin wacker und ehrenhaft die Kräfte verwerten, die ihm das Schicksal noch belassen hat. Auf dem Wege nach diesem schönen und dankbaren Ziele will ihn die Fürsorge begleiten als treuer, hilfsbereiter Kamerad.

Ärztliche  
Fürsorge.

2. Die Fortschritte, die die ärztliche Kunst gemacht hat, befähigen sie heute, die Gebrauchs- und Bewegungsfähigkeit versteifter und gelähmter Glieder in zahllosen Fällen wieder herzustellen, in denen es früher für undenkbar galt und heute noch von vielen für unmöglich gehalten wird, die sich von diesen Fortschritten noch nicht selbst überzeugen konnten. Die moderne Technik schafft Apparate und künstliche Glieder, die selbst schwer Verstümmelte — oft schon nach kurzer Übung — in stand setzen, ihren früheren Beruf wieder auszuüben oder einen anderen Beruf zu ergreifen, der ihrem Leben einen lebenswerten Inhalt gibt.

Die Selbstbehandlung der vor dem Feinde Verwundeten und Erkrankten ist Aufgabe der Seeresverwaltung. Die Seeresverwaltung beschränkt sich dabei nicht auf die anatomische Heilung des Verletzten oder Erkrankten, sondern ist auf eine möglichst vollkommene Wiederherstellung kranker und verletzter Glieder bedacht und wird jeden Verwundeten oder Erkrankten solange in Behandlung behalten, als an ihm auch nur noch das Geringste gesundheitlich verbessert werden kann. Die Seeresverwaltung hat angeordnet, daß eine Entlassung als dienstunbrauchbar nicht stattfinden soll, bevor nicht durch geeignete Behandlung, Badeskuren usw. versucht ist, den höchstmöglichen Grad der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder der Leistungsfähigkeit des Erkrankten zu erreichen. Bei Verstümmelten übernimmt die Seeresverwaltung auch die Ausstattung mit künstlichen Gliedmaßen oder Anfaßtstücken (Prothesen).

Ent-  
schädigung.

3. Wer bei Verteidigung des Reiches einen nicht behebbaren körperlichen Schaden erlitten hat, dem muß die Allgemeinheit den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden soweit möglich ersetzen. Das ist ein Gebot der Dankbarkeit und Gerechtigkeit, ein Gebot, das den Grundgedanken des Artikels 58 der Reichsverfassung entspricht.

Anlage 1.

Die Entschädigung ist zurzeit durch die militärischen Versorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 geregelt; Anlage 1 gibt sie im Auszug wieder.

Die Frage, wie diese Versorgungsgesetze verbessert werden können, beschäftigt bereits die Reichsleitung und den Reichstag. Beide sind von dem Bestreben erfüllt, sie zum Besten der Invaliden zu lösen. Daß die Lösung möglichst zweckmäßig und gut erfolgt, dazu will auch der Landesausschuß nach Kräften beitragen.

Die Seeresverwaltung hat angeordnet, daß auf keinen Fall jemand als dienstunbrauchbar entlassen werden darf, bevor über seine Rentenansprüche endgültig entschieden ist.

Invalide, die der Invalidenversicherung angehören, erhalten unter Umständen neben der militärischen Versorgung die reichsgesetzliche Invalidenrente (vgl. Anlage 2).

4. Die Invaliden in Berufsfragen zu beraten, ihnen die Rückkehr in ihren früheren Beruf oder die Ausbildung für einen neuen zu erleichtern und ihnen lohnende Beschäftigung zu vermitteln, gehört zu den Aufgaben, die sich die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden gesetzt hat; ihrer Erfüllung dienen im Großherzogtum Baden der Landesausschuß und die in den einzelnen Amtsbezirken gebildeten Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge.

Die Sitzung des Landesausschusses ist als Anlage 3 angeschlossen; seine Geschäftsstelle befindet sich zurzeit in Karlsruhe, Herrenstraße 1.

Bezirks- oder Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen in allen Amtsstädten und einzelnen anderen Gemeinden; sie sind regelmäßig im Anschlusse an die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz und die Ortsgruppen des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel gebildet; Ärzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Geistlichkeit und Lehrerschaft, sowie die örtlichen Arbeitsnachweisstellen sollen darin vertreten sein. In einzelnen Amtsstädten haben die Bezirks- oder Ortsausschüsse vom Roten Kreuz zugleich die Aufgaben der Ausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge übernommen. Soweit die Ausschüsse der Amtsstädte nicht schon satzungsgemäß ihre Tätigkeit auf den ganzen Amtsbezirk erstrecken, werden sie gerne die Vermittlung mit den einzelnen Ortsausschüssen des Amtsbezirks übernehmen.

Die oberste Leitung der Fürsorgetätigkeit liegt dem Ministerium des Innern ob.

5. Der Invalide soll möglichst bald in seine Heimat, in ihm bekannte Verhältnisse verbracht werden, weil von hier aus seine Unterbringung in einem Beruf am leichtesten ist; die Militärverwaltung hat dem bereits durch die Anordnung Rechnung getragen, daß Verwundete und Erkrankte, die voraussichtlich dauernd feld- und garnisonsdienstuntauglich sind, sobald es ihr Zustand gestattet, in ein Lazarett ihrer Heimat zu überführen sind. Grundsätzlich soll jeder Bezirks- und Ortsausschuß für die Invaliden sorgen, die in seinem Bezirk den Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Die Zuständigkeitsfrage darf aber nie den Anlaß bieten, ein an sich dringendes Eingreifen abzulehnen. Solange ein Invalide in einem badischen Lazarett untergebracht ist, wird sich der für den Lazarettort zuständige Fürsorgeausschuß seiner einstweilen annehmen und nötigenfalls ein Eingreifen seiner heimatlichen Fürsorgeorganisationen herbeiführen; die Geschäftsstelle des Landesausschusses ist gerne bereit, dieses Eingreifen zu vermitteln.

Zeitpunkt  
des Ein-  
greifens.

6. Die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden muß mit ihrer Tätigkeit möglichst frühzeitig einsetzen. Je früher der Schwerverletzte oder Kranke sich zu der Erkenntnis durchringt, daß er bei ernstem Willen ein nützliches, Werte schaffendes Glied der menschlichen Gesellschaft bleiben kann, um so leichter wird die Aufgabe werden, ihn wieder einem Berufe zuzuführen. Der Invalide darf nicht ratlos aus der Heilbehandlung in seine Heimat zurückkehren, nicht wissend, wie er seine künftige Lebensarbeit gestalten soll. Schon während er im Lazarett liegt, schon während des Ganges des Heilverfahrens soll daher die Frage, was er beginnen muß, um im Leben ein aufrechter Mann bleiben zu können, mit ihm beraten und, wenn möglich, mit seiner Berufsausbildung begonnen werden; für die Berufsfrage wird dadurch viel Zeit gewonnen und Stimmung und Zuversicht des Verletzten werden gehoben, wenn er dieser quälenden Sorgen überhoben ist. Eine Fürsorge, die zur Zeit einsetzt, wo in dem Invaliden noch das erhebende Gefühl des Vaterlandsverteidigers vorherrscht oder die militärische Disziplin dem weniger guten Willen noch nachzuhelfen vermag, wird auch vielfach Schwierigkeiten überwinden können, an denen sie scheitert, wenn der Invalide sich selbst überlassen aus Willensschwäche und Bequemlichkeit, infolge falschbetätigten Mitleids oder unverständiger Einflüsterungen seiner Umgebung bereits auf falsche Bahn geraten ist.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden daher mit den Verletzten und Erkrankten schon in Verbindung treten, während sie noch in den Lazaretten liegen; da sich die Fürsorge nur auf Invalide erstreckt, kommen dabei nur solche Lazarettinsassen in Betracht, die voraussichtlich feld- und garnisonsdienstunfähig sind.

Anmel-  
dung zur  
Fürsorge.

Anlage 4.

7. Um einen Überblick darüber zu gewinnen und zu bewahren, welche Lazarettinsassen der Hilfe bedürfen und sie wünschen, empfiehlt es sich, den Lazarettverwaltungen *A n m e l d e b o g e n* — etwa nach dem als Anlage 4 abgedruckten Muster — mit der Bitte zur Verfügung zu stellen,

sobald ein Lazarettinjasse der Hilfe bedarf, den Bogen ausfüllen und dem Ausschuß zugehen zu lassen. Bei dem großen Interesse, das die Seeresverwaltung, die Ärzte und das Pflegepersonal den Bestrebungen der Kriegsinvalidenfürsorge entgegenbringen, wird der Bitte wohl überall gerne und richtig entsprochen werden. Die Ärzte haben während der Vornahme ärztlicher Verrichtungen häufig Gelegenheit, mit den Verwundeten über Berufsangelegenheiten zu sprechen, auch das Pflegepersonal wird vielfach Anlaß nehmen können, dem Verwundeten oder Erkrankten, der sich um seine Zukunft sorgt, zu ermutigen und aufzumuntern; sie wären zu bitten, den Verwundeten und Erkrankten auch auf die Hilfe hinzuweisen, die ihnen die Kriegsinvalidenfürsorge völlig uneigennützig bringen will. Auch wird es sich empfehlen, in den Lazaretten einen Anschlag anbringen zu lassen, der auf diese Hilfe verweist; am besten wohl im Anschlusse an das vom Kriegsministerium herausgegebene Merkblatt, das in allen Lazaretten angeschlagen werden muß und hier als Anlage 5 abgedruckt ist.

Anlage 5.

Die von den Ärzten erteilten Auskünfte sind als vertraulich zu behandeln.

8. Mit den Invaliden, die für die Fürsorge angemeldet sind, wird der Ausschuß tunlichst bald in persönliche Fühlung treten. Die erste Frage, die mit dem Invaliden zu erörtern sein wird, wird regelmäßig die sein: kann der Invalide seinen bisherigen Beruf weiter ausüben oder muß er einen neuen erlernen und welchen? Soweit irgend möglich, soll der Invalide seinem früheren Berufe erhalten bleiben. Durch Übergang zu einem neuen Berufe gibt er meist Beziehungen zu Arbeitgebern und Arbeitsgenossen auf, die ihm in seinem geschwächten Zustande doppelt wertvoll sein könnten; Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die er im alten Berufe erworben, wird er in einem neuen oft nicht oder nur beschränkt verwerten und solche, die der neue Beruf erfordert, in älteren Jahren oft nur schwer sich aneignen können. Kann der Invalide im alten Berufe nicht mehr in der früheren Weise tätig sein, so wäre zunächst zu versuchen, ob er nicht innerhalb der alten Berufsart für eine angemessene Beschäftigung ausgebildet werden kann, die ihm die Verwertung der erworbenen Fachkenntnisse ermöglicht. In vielen Berufen finden sich Arbeitsarten, bei denen der eine oder andere körperliche Mangel völlig bedeutungslos ist; vielfach werden auch derartige Mängel durch Fertigkeiten ausgeglichen werden können, die das in der Berufsart übliche Durchschnittsmaß übersteigen; es wird daher

Berufswahl.



dem Invaliden oft am besten damit gedient sein, daß er in seinem alten Fache eine erweiterte Ausbildung erhält, die ihm die Erschwernisse ausgleicht, welche die Verwundung oder Erkrankung gesetzt hat. Der Beruf sollte daher nur gewechselt werden, wenn dies unbedingt nötig ist oder der Invalide die Gewißheit hat, daß er in einem anderen Beruf ein besseres und befriedigenderes Auskommen findet. Muß der Beruf gewechselt werden, so ist die Frage, welchem neuen Berufe der Invalide zugeführt werden soll, ganz besonders sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen; die Prüfung muß sich auch darauf erstrecken, ob der Invalide mit den ihm verbliebenen Kräften und Fähigkeiten den Beruf befriedigend ausüben kann, ob er sich mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen oder von der Kriegsinvalidenfürsorge oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden können, genügend ausbilden kann und ob nach Lage des Arbeitsmarktes Aussicht besteht, den Invaliden in dem neuen Beruf angemessen unterzubringen. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, die Invaliden in zu großer Zahl für die gleichen Berufe auszubilden oder Berufen, wie denen der Buchhalter, Kanzlisten, Schreiber und dergl., zuzuführen, in denen erfahrungsgemäß fortgesetzt ein Überangebot an Arbeitskräften vorliegt. Die einzelnen Berufe können nur einen verhältnismäßig kleinen Prozentsatz Erwerbsbeschränkter aufnehmen; auf je mehr Berufsarten sich die Invaliden verteilen, um so leichter wird ihre Unterbringung sein. Der neue Beruf sollte sich auch der bisherigen Tätigkeit des Invaliden möglichst nähern; je weiter er sich davon entfernt, um so schwieriger wird es dem Invaliden werden, ihn zu erlernen; Invalide, die jahrelang körperliche Arbeit verrichtet haben, sollten daher geistigen Berufen nur dann zugeführt werden, wenn sie hierfür besondere Anlagen und Fertigkeiten haben. Wer ständige Arbeit im Freien gewöhnt ist, wird sich nur selten in Schreibstuben wohl fühlen.

Der Invalide darf in seiner sozialen Stellung nicht sinken; darauf muß bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ganz besonders geachtet werden. Es kann dem Invaliden nicht warm genug ans Herz gelegt werden, von den sich ihm bietenden Gelegenheiten, seine soziale Stellung zu wahren und zu heben, mit ganzer Kraft und festem Willen Gebrauch zu machen, und sich davor zu bewahren, aus Bequemlichkeit, Willensschwäche oder Mutlosigkeit eine sinkende Bahn zu betreten.

Es muß insbesondere davor gewarnt werden, sich ohne zwingende Not den sogenannten ungelerten Berufen, wie Tagelöhner, Ausläufer

und dergl., zuzuwenden. Die Aussichten, auf diesem Wege in eine einigermaßen gesicherte Stellung zu gelangen, sind nicht günstig. Häufiger Stellenwechsel und öftere, mehr oder weniger lang dauernde Arbeitslosigkeit sind nur zu oft das Los dieser ungelerten Arbeiter. Wer einen körperlichen Mangel hat, für den ist eine gediegene Ausbildung doppelt nötig.

Für manche Invaliden liegt der Gedanke nahe, eine Wirtschaft zu übernehmen; da wird es häufig zweckmäßig sein, den Invaliden darüber zu belehren, wie ungünstig die Lage vieler Wirtschaftspächter und wie unrichtig die Auffassung ist, daß es keiner Fachausbildung bedürfe, um eine Wirtschaft gut und mit Nutzen führen zu können.

Der badische Staat wird bei Besetzung seiner Stellen auf die Kriegsinvaliden weitgehende Rücksicht nehmen; es wird sich insbesondere die Möglichkeit bieten, im Geschäftsbereich der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen Invaliden in erheblicherer Zahl unterzubringen. Allein auch bei weitgehendstem Entgegenkommen wird es dem Staate niemals möglich sein, Invalide in solchem Umfange in seine Dienste zu nehmen, wie es viele erhoffen; dafür ist die Zahl der für Invalide geeigneten Stellen zu beschränkt. Ein Teil dieser Stellen muß auch den Invaliden vorbehalten bleiben, die schon vor dem Auszug ins Feld im staatlichen Dienste beschäftigt waren, ein anderer Teil denjenigen, die im Besitze des Zivilverorgungsscheines sind. Für leichtere Stellen, die keine Fachbildung erfordern, kommen in erster Reihe ältere Invalide, insbesondere Familienväter, in Betracht, deren persönliche Verhältnisse es ihnen erschweren oder unmöglich machen, sich für einen anderen Beruf auszubilden; jüngere Invaliden, die sich bei ernstem Willen einer Fachausbildung unterziehen können, haben auf derartige Stellen keine Aussicht. Ein rechtzeitiger Hinweis auf diese Verhältnisse wird manchen Invaliden vor späterer Enttäuschung bewahren. Auch wird für manchen eine Belehrung darüber von Nutzen sein, daß während einer Anstellung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst Rententeile nicht ausbezahlt werden, die der Invalide während einer andersartigen Beschäftigung ungeschmälert weiterbeziehen kann.

9. Zur Beratung der Invaliden in dieser schwierigen, für sie so wichtigen Berufsfrage sollen die Ausschüsse, Vertrauenspersonen sog. **Berufs-**  
**berater** bestellen. Zu solchen sollen nur Männer ausgewählt werden, die mit guten Kenntnissen des Erwerbslebens warme und menschliche Anteilnahme an dem Geschehe des Invaliden verbinden, mit dem

Invaliden kameradschaftlich und verständig die Fragen zu erörtern verstehen und sein Zutrauen zu gewinnen vermögen. Der Betrieb der Lazarette und militärische Interessen verbieten es, daß in den einzelnen Lazaretten eine größere Zahl von Berufsberatern gleichzeitig tätig ist; auch müssen die Berufsberater in ständiger Fühlung mit den Ärzten, den Lazarettverwaltungen, den Verwundeten und den Arbeitsnachweisen stehen; dieser Verkehr wird sich aber für alle Teile um so leichter abspielen, je weniger Personen ihn vermitteln. Die Zahl der Berufsberater sollte daher auf das notwendigste beschränkt werden. Es ist viel zweckmäßiger, mit einer geringen Zahl von Berufsberatern zu beginnen und sie nach Bedarf zu vergrößern, als Personen aufzustellen, die nicht sofort ausreichende Beschäftigung finden und nur zu leicht das unbedingt nötige einheitliche und planmäßige Zusammenwirken erschweren.

Auch der tüchtigste Berufsberater wird wohl nur in den aller seltensten Fällen in der Lage sein, alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Fragen aus eigener Sachkunde zutreffend zu beurteilen; er wird daher die Einzelfälle mit Sachverständigen beraten und, wenn nötig, dem Ausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung unterbreiten. Der Laie ist nur zu häufig geneigt, die Arbeitsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu unterschätzen, die selbst Schwerverletzten noch verbleiben. Ein zutreffendes Urteil darüber, ob der Invalide mit den Hilfsmitteln, die ihm die moderne ärztliche Kunst und Technik zur Verfügung stellen, noch eine bestimmte Berufstätigkeit ausüben kann, wird daher in der Regel erst nach eingehender Besprechung mit dem behandelnden Arzte abgegeben werden können.

Eine Verwendungsmöglichkeit, die für die besonderen Verhältnisse des Invaliden paßt, wird sehr oft nur der ermitteln können, der die Sonderzweige eines Berufs aus eigener Erfahrung kennt; sie wird vielfach nur in Betrieben möglich sein, die eine weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt haben. Der Berufsberater, der den in Betracht kommenden Beruf nicht selbst ausübt, wird daher regelmäßig mit Angehörigen dieses Berufs ins Benehmen treten müssen. In vielen Fällen wird es für den Invaliden ein Bedürfnis und eine Beruhigung sein, vor der Entscheidung sich mit Personen auszusprechen, die sich bereits in den Arbeiten betätigt haben, denen er sich zuwenden will; der Berufsberater wird nach Möglichkeit eine derartige Besprechung zu vermitteln suchen; dabei wird es von besonderem Vorteile sein, wenn der In-

valide alsbald in persönliche, womöglich kameradschaftliche Beziehungen zu einem ruhigen und tatkräftigen Manne gebracht wird, neben dem er später arbeiten kann.

Daß der Berufsberater und die von ihm zugezogenen Personen sich in den Lazaretten der Hausordnung und den Weisungen der Ärzte zu fügen haben, ist selbstverständlich.

Anlage 6 gibt einen Vordruck wieder, der den Berufsberatern die *Anlage 6.* Berichterstattung an den Ausschuß erleichtert.

10. Kann der Invalide trotz seiner körperlichen Gebrechen nach *Ab-* <sup>Früherer</sup> *schluß* der Heilbehandlung seinen *früheren* <sup>Beruf.</sup> *Beruf wieder aus-* *üben*, so wird der Berufsberater suchen, eine geeignete Arbeitsstelle zu ermitteln, in der der Invalide auch die Schonung und Rücksichtnahme findet, die sein Zustand zunächst erfordert. Die Stelle soll so zeitig ermittelt werden, daß der Invalide sie alsbald nach der Entlassung aus der Heilbehandlung antreten kann; zur Ermittlung wird sich der Berufsberater regelmäßig des Arbeitsnachweises für Kriegsinvalide (vgl. Ziffer 16) bedienen. Will der Invalide wieder bei seinem früheren Arbeitgeber eintreten, so übernimmt auf Wunsch der Berufsberater die Verhandlungen. Der badische Staat, ein großer Teil der badischen Städte, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften und viele private Unternehmer haben es bereits als ihre selbstverständliche Ehrenpflicht bezeichnet, ihre früheren Angestellten und Arbeiter, soweit irgend möglich, auch dann wieder aufzunehmen, wenn sie im Kampfe fürs Vaterland eine schwere Beschädigung erlitten haben; darauf hinzuwirken, daß diese Auffassung bei allen Arbeitgebern durchdringt, ist Sache der Ausschüsse.

11. Ist der Invalide gezwungen, seinen bisherigen Beruf aufzugeben, so muß ihm zunächst die Möglichkeit geboten werden, einen neuen <sup>Berufs-</sup> <sup>wechsel.</sup> <sup>Berufsvor-</sup> <sup>schulen.</sup> zu erlernen. In einer Reihe von Lazaretten wird den Insassen bereits Unterricht erteilt; er bezweckt im allgemeinen, die Verwundeten und Erkrankten durch geistige und körperliche Beschäftigung abzulenken, sie vor Nichtstun, Verweichlichung und Disziplinlosigkeit zu bewahren und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Glieder wieder an den Gebrauch von Arbeitsgeräten zu gewöhnen. Ihrer Zweckbestimmung entsprechend nehmen diese *Lazarett* *schulen* regelmäßig Lazarettinsassen der verschiedensten Berufsklassen an und müssen sich daher auf allgemein verständliche Einzelausschnitte aus den verschiedenen Berufs- und Wissensgebieten beschränken; die Teilnehmer auf einen bestimmten Beruf vor-

zubereiten, sind sie regelmäßig nicht in der Lage. Für die Invali-  
den, die ihren Beruf wechseln müssen, werden diese Laza-  
rettenschulen zwar vielfach Anregungen und Vorteile bringen können;  
weit wichtiger aber ist, daß die Invaliden schon während der La-  
zaretthehandlung eine Unterweisung erhalten, die sie plan-  
mäßig in die Aufgaben des neuen Berufes einführt und eine Vorstufe  
des Lehrganges bildet, den sie nach der Entlassung zurücklegen müssen.

In den Lazaretten selbst oder in Verbindung damit sollten daher  
auch derartige Ausbildungsmöglichkeiten — Berufsvorschulen —  
eingerrichtet werden; einzelne Ausschüsse haben damit bereits begonnen.  
Ihren Zweck werden die Berufsvorschulen nur dann erfüllen, wenn die  
Invaliden längere Zeit an dem Unterricht teilnehmen können. Für die  
Errichtung kommen daher nur solche Lazarettorte in Betracht, in denen  
Invalide für längere Zeit hinaus untergebracht sind, insbesondere die  
Lazarettorte mit orthopädischen Instituten. Die große Zahl der Be-  
rufe, die Kosten und der durch den Krieg hervorgerufene Mangel an  
Lehrkräften verbieten es im allgemeinen von selbst, daß in den ein-  
zelnen Lazaretten gleichzeitig für vielerlei Berufsarten Berufsvorschulen  
errichtet werden. Um so nötiger aber ist es, die Schulen auf die Lazarett-  
orte planmäßig zu verteilen, damit nicht für einzelne Berufsarten  
keine, für andere mehr als nötig errichtet werden. Die Bezirks- und  
Ortsausschüsse werden daher gebeten, dem Landesauschuß die Berufs-  
arten zu bezeichnen, für welche sie Berufsvorschulen zu errichten beab-  
sichtigen oder bereits errichtet haben; er wird den etwa nötigen Aus-  
gleich herbeizuführen suchen. Die Militärbehörden haben sich in dan-  
kenswerter Weise bereit erklärt, bei der Verteilung der Invaliden auf  
die einzelnen Lazarettorte, soweit tunlich, auch auf die Berufsarten Rück-  
sicht zu nehmen, für die Berufsvorschulen bestehen.

Darüber ob und in welchem Umfange der Invalide während der  
Heilbehandlung die Berufsvorschule besuchen kann oder muß, entscheidet  
der leitende Arzt des Lazarettes; er wäre auch zu bitten, bei einer etwa  
notwendig werdenden Verlegung von Lazarettinsassen darauf hinzuwir-  
ken, daß die Besucher der Berufsvorschulen tunlichst nicht oder nur in  
ein Lazarett verlegt werden, von dem aus sie die Schule weiter besuchen  
können.

Lehre.

12. Während des Lazarettaufenthaltes kann der Invalide meist nur  
in einzelne Arbeitsvorgänge des neuen Berufes eingeführt werden; zu  
einer vollständigen Ausbildung ist der Aufenthalt, der sich lediglich  
nach der Dauer der Heilbehandlung richtet, regelmäßig zu kurz; auch

werden manche Arbeitsvorgänge schon deshalb nicht geübt werden können, weil es der Lazarettbetrieb verbietet oder dadurch das Heilverfahren nachteilig beeinflusst würde. Der weitaus größte Teil des Ausbildungsganges — bei manchem Invaliden der ganze — wird auf die Zeit nach der Lazarettentlassung fallen. Es ist daher eine weitere Aufgabe der Ausschüsse, dafür zu sorgen, daß der Invalide auch nach der Entlassung Ausbildungsgelegenheit findet. Dies kann unter anderem dadurch geschehen, daß geeignete Handwerksmeister, Kaufleute, Landwirte, industrielle Werke, Behörden usw. ermittelt werden, die gegebenenfalls gegen Entgelt den Invaliden zur Lehre anzunehmen bereit sind. Diese Art der Unterbringung wird vor allem bei älteren Leuten in Betracht kommen, die sich von ihrer Familie nicht trennen wollen. Besonders wertvoll wird es sein, Lehrmeister zu gewinnen, die, selbst mit körperlichen Gebrechen behaftet, durch Fleiß und Ausdauer sich eine geachtete und gesicherte Stellung errungen haben; sie werden häufig ihren Schicksalsgefährten die besten Ratschläge geben und sie durch ihr Beispiel anspornen und ermuntern können. Falls sich im Bezirke eines Bezirks- oder Ortsausschusses derartige Meister finden sollten, so wäre der Landesauschuß dankbar, wenn ihr Name, Beruf und Wohnort auch dem Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide (vgl. Ziffer 16) mitgeteilt, ihre Verhältnisse näher dargelegt und die Lehrbedingungen angegeben würden.

Daneben wird es aber nötig werden, in verschiedenen Orten des Landes **Berufsschulen** einzurichten, in denen die Invaliden in bestimmten Berufsarten einen planmäßigen theoretischen Unterricht und die Möglichkeit erhalten, in Lehr- und Werkstuben unter Anleitung von Lehrern ihre Glieder fortschreitend an die einzelnen Arbeitsvorgänge anzugewöhnen und sich die Fertigkeit anzueignen, die sie zur Berufsausübung bedürfen. Der theoretische Unterricht wird regelmäßig im Anschlusse an die bestehenden Fachschulen (Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftsschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen u. dergl.) oder in besonderen Kursen erteilt werden können, die Lehrer dieser Schulen oder geeignete Meister abhalten. In einzelnen dieser Fachschulen sind die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Einrichtungen bereits vorhanden oder ohne zu große Schwierigkeiten zu beschaffen; mancherorts werden dem Zwecke auch die staatlichen Lehrlingswerkstätten nutzbar gemacht werden können. Für verschiedene Berufe und an verschiedenen Orten dagegen müssen Lehr- und

Werkstuben neu geschaffen werden. Hier bietet sich für größere Betriebe ein neues dankbares Feld sozialer Betätigung; wenn die Lehrstuben, die sie errichten, die Invaliden allmählich in Arbeitsstellen des Betriebs überleiten können, so wird dies besonders dankbar empfunden werden; es ist dies aber nicht unbedingt erforderlich, da viele Invaliden später ihre eigenen Wege gehen wollen und auch sie eine Ausbildungsmöglichkeit finden sollen. Die Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen hat sich schon bereit erklärt, in einzelnen ihrer Werkstätten derartige Lehrstuben einzurichten. Mögen viele Betriebe nachfolgen!

Die Berufsschulen können für eine oder mehrere Berufsarten errichtet werden. Da sie für Invalide bestimmt sind, die aus der Heilbehandlung und dem Seeresdienst entlassen sind, ist ihre Errichtung nicht an die Lazarettorte gebunden. Sie werden sich am zweckmäßigsten an die Berufsarten anschließen, die an Orte vorzugsweise vertreten sind. Auch die Berufsschulen sollen im Lande planmäßig verteilt werden; die Bezirks- und Ortsausschüsse werden daher gebeten, dem Landesauschuß auch die Berufsarten anzuzeigen, für die sie Berufsschulen zu errichten beabsichtigen oder bereits errichtet haben. Der Landesauschuß wird, wenn nötig, auch hier einen Ausgleich herbeizuführen suchen. In Lazarettorten, in denen die Berufsvorschule außerhalb des Lazaretts liegt, wird sie, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen, unter Umständen mit der Berufsschule vereinigt werden können.

Die Berufsschulen und Berufsvorschulen für Invaliden, wie auch die Lehrstellen, sollen nicht nur zur Ausbildung der Invaliden dienen, die einen neuen Beruf erlernen müssen, sondern auch denen zugänglich sein, die in ihrem Beruf verbleiben, aber zunächst ihre Glieder wieder planmäßig an die Arbeitsvorgänge gewöhnen oder zur Verbesserung ihrer Erwerbsmöglichkeiten die Kenntnisse erweitern und vertiefen wollen. Bei der Vielgestaltigkeit der zu lösenden Einzelfragen werden zur Ausgestaltung der Schulen neben den Fachlehrern stets auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Berufe, sowie Ärzte beigezogen werden müssen, die in der Behandlung Verstümmelter Erfahrung besitzen.

Unter-  
bringung  
während  
der Aus-  
bildung.

13. Schwerverstümmelte, die zunächst eine besondere Pflege und Wartung brauchen, werden unter Umständen ihre Ausbildung in einer Werkstätte der 54 deutschen Krippelheime erhalten können, in denen 51 verschiedene männliche Berufe gelehrt werden. Der Landesauschuß

ist bereit, die Aufnahme zu vermitteln. Ein Bedürfnis, für ständiger Pflege bedürftige verstümmelte Lehrwerkstätten und Heime zu errichten, besteht — wenigstens vorerst — für Baden nicht.

Dagegen müssen die Bezirks- und Ortsausschüsse Gelegenheiten schaffen, wo die Invaliden unentgeltlich oder gegen geringen Ersatz Wohnung und Verpflegung während der Zeit erhalten können, während deren sie die Berufsschule besuchen oder in eine Lehrstelle untergebracht sind, mit der Kost und Wohnung nicht verbunden ist.

Manche Familie wird sich bereit finden lassen, gegen Entgelt oder unentgeltlich Invalide während dieser Ausbildungszeit bei sich aufzunehmen; wenn für den Invaliden auf diese Art gut gesorgt werden kann, verdient sie regelmäßig den Vorzug. Wo aber die Berufsschule von einer beträchtlichen Anzahl von Invaliden besucht wird, wird es nötig und empfehlenswert sein, mit der Schule auch Heim zu verbinden, in welchen die Invaliden wohnen und verpflegt werden. In dem Heim soll aber der Invalide in der Regel nur während der Ausbildungszeit bleiben; wenn er die Lehre abgeschlossen hat, soll er auf eigenen Füßen stehen und nicht in Invalidenheimen sein Leben weiter fristen.

14. Blinde, die aus einfachen Verhältnissen stammen, können Unter-<sup>Blinde und</sup>kunft und Unterricht in den Blindenheimen in Mannheim und <sup>Einarmlige.</sup>Freiburg finden. Über die Unterbringung anderer Blinder gibt der Ortsausschuß Mannheim — Geschäftsstelle E 5. 16 — gerne Ratschläge und wird die etwa erforderliche Aufnahme in eine Blindenanstalt vermitteln.

Für Einarmlige ist in Heidelberg eine besondere Ausbildungsstätte errichtet; über sie gibt der als Anlage 7 abgedruckte Aufsatz des Leiters näheren Aufschluß. Sie soll zugleich eine Sammel- und Austauschstelle für die Erfahrungen Einarmliger werden; der Landesaus-<sup>Anlage 7.</sup>schuß wiederholt daher dringend die Bitte des Leiters, es möchten die Einarmligen des Landes die Schule durch Mitteilung von Erfahrungen unterstützen, und diejenigen, die Gegenstände haben oder herstellen, die für den Gebrauch Einarmliger bestimmt sind, der Schule Proben davon zur Verfügung stellen.

15. Im gemeinsamen Unterricht finden viele Invalide Ansporn und Arbeitsfreude. Das Beispiel der Schicksalsgefährten, die die ersten Schwierigkeiten überwunden haben, schafft Zuversicht, der eigene Fortschritt Arbeitsmut und mit diesem Mut wachsen Kraft, Lebensfreude und Hoffnung auf die Zukunft. Ein vorübergehendes Zusammenbringen von Invaliden an Stätten, wo sie im gemeinsamen Erlernen

In-  
validen-  
heim,  
Siede-  
lungen.



und Fortschreiten sich gegenseitig stützen und aufrichten können, läßt Erfreuliches erhoffen. Ganz anders ein dauerndes Zusammenbringen zu gemeinsamer Arbeit. Wenn an Stelle des Anreizes, den das gemeinsame Erlernen und Fortschreiten bringt, die Einförmigkeit der tagtäglichen Berufsarbeit tritt, wird ein einziger Mißmutiger und Hoffnungsloser nur zu leicht die Schicksalsgefährten niederdrücken, die neben ihm arbeiten müssen. Solange daher noch ein anderer Weg offensteht, sollten Invalide nicht in Heimen oder Siedelungen zu gemeinsamer Arbeit untergebracht werden. Sie sollen keine besondere Gesellschaftsklasse bilden, die abgeondert von dem übrigen Teile des Volkes ihr Dasein führt, sondern im allgemeinen Volks- und Wirtschaftsleben aufgehen, darin mitarbeiten und mitgenießen.

Die Zahl derer, die das Schicksal so schwer betroffen, daß sie dauernd arbeitsunfähig und hilflos bleiben, ist glücklicherweise außerordentlich gering; ein Bedürfnis, für sie Heime zu errichten, besteht in Baden vorerst nicht. Sollte es anders werden, so wird der Landesausschuß die Bezirks- und Ortsausschüsse bitten, mit ihm der Errichtung näher zu treten.

Arbeitsvermittlung. 16. Um die Arbeits- und Lehrstellenvermittlung für Kriegsinvalide zu erleichtern und planmäßig zu gestalten, hat der Landesausschuß mit dem Verband badischer Arbeitsnachweise ein Abkommen getroffen, das als Anlage 8 abgedruckt ist.

Auf Grund dieses Abkommens besteht nunmehr in jeder badischen Amtsstadt ein „Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide“, der die Vermittlung im Amtsbezirk besorgt (Bezirksarbeitsnachweis), und in Karlsruhe eine Zentralvermittlungsstelle für das Großherzogtum, die die Bezeichnung „Badischer Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide“ führt.

Briefauffchriften:

„An den Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide in . . . . .“  
und  
„An den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide  
in Karlsruhe, Bähringerstraße 100“

genügen.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse sollen den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvalide ihre tatkräftige Unterstützung zuwenden und fort-dauernd mit ihnen in engster Fühlung stehen. Eine Vereinigung der

beiderseitigen Geschäftsstellen wird das Zusammenarbeiten erheblich erleichtern und vereinfachen.

Jedem Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide sollen Vertrauenspersonen beigegeben sein, die ihn bei Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen; sofern nach dem Abkommen der Bezirks- oder Ortsauschüß die Vertrauenspersonen nicht selbst zu ernennen hat, bedarf die Ernennung seines Einverständnisses. Um ein möglichst weites Feld von Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, werden die Ausschüße darauf Bedacht nehmen, daß für alle Gemeinden bestellt werden, in denen voraussichtlich stellensuchende Kriegsinvalide ihren Aufenthalt nehmen oder sich Betriebe befinden, die Kriegsinvaliden beschäftigen können. Je nach Umständen wird für mehrere Gemeinden ein Vertrauensmann ausreichen; vielfach wird es aber auch zweckmäßig werden, für einzelne Berufsarten besondere Vertrauenspersonen aufzustellen.

Die Vertrauenspersonen haben darauf hinzuwirken, daß die Arbeitgeber Stellen, die sich für Kriegsinvalide eignen, ihnen offen halten und beim Arbeitsnachweis anmelden. Sie nehmen Anmeldungen von offenen Stellen und Stellengesuche von Kriegsinvaliden entgegen, übermitteln sie dem zuständigen Arbeitsnachweis und führen auf Wunsch die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber, den Invaliden und dem Arbeitsnachweis; sie werden, wenn nötig, Invalide auf offene Stellen, Arbeitgeber auf stellensuchende Invaliden aufmerksam machen.

Die Arbeitgeber können ihre offenen Stellen, die Invaliden ihre Stellengesuche bei dem Landesarbeitsnachweis oder einem Bezirksarbeitsnachweis anmelden. Die Bezirksarbeitsnachweise haben aber ein berechtigtes Interesse daran, fortlaufend darüber unterrichtet zu sein, welche Stellen ihres Bezirks den Invaliden offen sind, wie viele stellensuchende Invaliden sich darin aufhalten und welcher Art die Stellen sind, deren sie bedürfen. Die badischen Arbeitgeber werden daher gebeten, die für Invaliden offenen Stellen regelmäßig bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Bezirksarbeitsnachweis anzumelden. Ebenso sollen Invalide, die sich im Großherzogtum aufhalten, ihre Stellengesuche bei dem Arbeitsnachweis anmelden, in dessen Bezirk sie sich aufhalten; lediglich dann, wenn sie nur in einem bestimmten Amtsbezirk in Arbeit treten wollen, wird es zweckmäßiger sein, sich unmittelbar an den Arbeitsnachweis dieses Bezirks zu wenden.

Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Um die Vermittlung der Eigenart der Verhältnisse möglichst anpassen zu können, sollen die Stellengesuche der Invaliden regelmäßig nähere Angaben über den Stellensuchenden, seine Ausbildung, seine besonderen Fähigkeiten, über Art und Umfang seiner Gesundheitsbeschädigung, die Art der gesuchten Stelle, die Lohnansprüche sowie den Zeitpunkt enthalten, auf den die Stelle angetreten werden kann.

Bei offenen Stellen, die zur Vermittlung angemeldet werden, sollen regelmäßig auch die Art der Beschäftigung, die Arbeits- oder Lehrbedingungen und der Zeitpunkt näher bezeichnet werden, auf welchen die Stelle besetzt werden soll; auch sind Angaben darüber erwünscht, mit welchen Gebrechen der Einzustellende behaftet sein darf.

Anlage 9  
und 10.

Wenn Arbeitsnachweise Anmeldefarten zur Verfügung stellen, empfiehlt es sich, zur Anmeldung diese Karten zu benutzen. Muster sind als Anlage 9 und 10 abgedruckt.

Gesuche um Stellen außerhalb Badens sollen in der Regel bei den Arbeitsvermittlungsstellen der betreffenden Staaten oder Provinzen angebracht werden; von Invaliden, die sich in Baden aufhalten, werden aber die badischen Arbeitsnachweise auch derartige Gesuche entgegennehmen und sie an die zuständige Stelle weiterleiten.

Invalide, die mit einem Berufsberater in Verbindung stehen, sollen mit den Arbeitsnachweisen durch seine Vermittlung oder wenigstens nur nach vorherigem Benehmen mit ihm in Verbindung treten.

Die Schaffensfreudigkeit, der Arbeitsmut und das Fortkommen eines Invaliden können sehr erheblich beeinträchtigt werden, wenn er einer Stelle zugeführt wird, die er alsbald wegen Unzulänglichkeit seiner Kräfte wieder aufgeben muß. Die Arbeitsnachweise werden daher besonders darauf bedacht sein, den Invaliden nur solche Stellen zu vermitteln, die ihren besonderen Verhältnissen entsprechen; sie werden deshalb wenn möglich versuchen, mit dem stellensuchenden Invaliden und dem Arbeitgeber *persönliche Fühlung* zu gewinnen. Die zu vermittelnde Stelle muß angemessen bezahlt sein; die Invaliden dürfen sich weder zum Lohndrücken hergeben noch dazu benützt werden.

Kann ein Bezirksarbeitsnachweis eine bei ihm angemeldete Stelle oder ein Stellengesuch nicht mit Sicherheit auf den bestimmten Zeitpunkt vermitteln, so wird er die Anmeldung an den Landesarbeitsnachweis weitergeben, der die Stelle oder das Gesuch nötigenfalls in dem vom Landesauschuß herausgegebenen „Badischen Stellenanzeiger für Kriegsinvalide“ veröffentlicht. In geeigneter

ten Fällen wird der Bezirksarbeitsnachweis gleichzeitig oder zuvor mit einem anderen Arbeitsnachweis ins Benehmen treten oder die Anmeldung in ein etwaiges Stellenverzeichnis aufnehmen, das er für seinen Bezirk herausgibt.

Der Landesauschuß wird dafür sorgen, daß der „Badische Stellenanzeiger für Kriegsinvalide“ möglichst weit verbreitet wird; die Bezirks- und Ortsausschüsse und die Arbeitsnachweise werden gebeten, ihn darin zu unterstützen und insbesondere dafür zu sorgen, daß der Stellenanzeiger den Vertrauenspersonen der Arbeitsnachweise und den Berufsberatern regelmäßig zugeht; auch wird es unter Umständen zweckmäßig sein, den Stellenanzeiger in den Lazaretten aufzulegen. Anträge auf Zusendung des Stellenanzeigers sind an den Landesarbeitsnachweis zu richten.

In dem Stellenanzeiger wird jeweils angegeben werden, an wen sich der Stellensuchende oder der Arbeitgeber wegen der weiteren Verhandlungen zu wenden hat.

Wenn die angemeldete Stelle besetzt oder das Stellengesuch erledigt ist, so muß derjenige, der die Stelle oder das Gesuch zur Vermittlung angemeldet hat, hiervon umgehend den Arbeitsnachweis benachrichtigen, bei dem die Anmeldung erfolgt ist. Weiß er, daß die Stelle oder das Gesuch im Stellenanzeiger veröffentlicht ist, so soll er auch den Landesarbeitsnachweis alsbald verständigen, damit die Erledigung in der nächsten Nummer des Anzeigers vermerkt werden kann.

Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden ist völlig unentgeltlich; es werden hierfür weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Für Kriegsinvalide, die außerhalb Badens Stellen suchen, werden die von der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums (Berlin W. 66) herausgegebenen „Anstellungsnachrichten“ gute Dienste leisten.

17. Ist der Invalide nicht in der Lage, sich die Arbeitsgeräte, die er zur Ausübung seines Berufs bedarf, selbst zu beschaffen, so wird die Fürsorge helfend eingreifen; unter Umständen wird sie ihm auch das Reisegeld zur Verfügung stellen müssen, das er zum Antritt einer Stelle bedarf. Auch sonst kann es nötig werden, einzelne Invaliden oder ihre Familien mit Geld, Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen u. dgl. zu unterstützen, vor allem während der Zeit, in welcher sich der Invalide für einen Beruf ausbildet.

Beratungs-  
stelle und  
Fürsorger.

18. Wenigstens in jeder Amtsstadt sollte von dem Bezirks- oder Ortsausschuß eine *Beratungsstelle* errichtet werden, bei der die Invaliden sich Rat und Auskunft holen können. In einzelnen Orten des Bezirks sollen Fürsorger bestellt werden, die die heimkehrenden Kriegsinvaliden auffuchen und, wenn sie ohne Arbeit oder sonst der Hilfe bedürftig sind, beraten und das etwa erforderliche Eingreifen des Ausschusses vermitteln. Die Aufgaben dieser Fürsorger und diejenigen der Vertrauenspersonen der Arbeitsnachweise (Ziffer 16) in einer Hand zu vereinigen, wird meist zweckmäßig sein.

Auf-  
klärung.

19. Die große Aufgabe, die sich die Kriegsinvalidenfürsorge gesetzt hat, wird nur dann erreicht werden können, wenn die weitesten Kreise des Volkes ihre sittliche, wirtschaftliche und vaterländische Bedeutung kennen und würdigen lernen und zur werktätigen Mitarbeit gewonnen werden. An die Bezirks- und Ortsausschüsse ergeht daher der Ruf, in ihrem Bezirke *unausgesetzt aufzuklären* und zur *Mithilfe* zu *werben*.

Aufzuklären sind zunächst die Invaliden selbst. Es muß ihnen dargelegt und an Beispielen bewiesen werden, daß die Fortschritte der ärztlichen Kunst und die moderne Technik es auch einem Schwerberstümmelten ermöglichen, ein aufrechtes und nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu bleiben. Sie sollen die beruhigende Gewißheit erlangen, daß hilfsbereite Menschen ihnen ohne jede Nebenabsicht brüderlich helfen werden, dieses Ziel zu erreichen. Sie sollen sich zur Erkenntnis durchringen, daß eine Tat allein, mag sie noch so gut und groß sein, nicht das Recht gibt, tatenlos den Rest eines noch jungen und arbeitsfähigen Lebens zu fristen, und daß die Zukunft nur dem Freude und innere Befriedigung bringen wird, den die Arbeit über Grübeln und Sorgen hinweghebt. Mit dem Invaliden aber müssen auch seine Angehörigen aufgeklärt werden; sie sollen nicht durch falschbetätigtes Mitleid Willen und Kraft des sich Aufraffenden lähmen, sondern ihm aufmunternd zur Seite stehen und ihn aufrichten zur Tat.

Aufgeklärt müssen ferner werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die künftigen Arbeitsgenossen der Invaliden. Sie sollen wissen, daß es eine Pflicht der Dankbarkeit ist, die Invaliden auch mitarbeiten zu lassen in dem Staats- und Wirtschaftsleben, für dessen Bestand und Blüte sie draußen ihre Glieder und Gesundheit geopfert haben.

Wie der Staat müssen auch Kirche, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften planmäßig einen Teil ihrer Stellen den Invaliden vorbehalten, und auch die übrigen Arbeitgeber sollen es als eine Ehrenpflicht ansehen, den Invaliden nach Möglichkeit Arbeit und Erwerb zu sichern. In vielen Betrieben wird sich bei gutem Willen eine Arbeitsteilung finden lassen, die es ermöglicht, den einen oder andern auch schwerbeschädigten Invaliden zu verwenden, ohne daß der Betrieb dadurch irgend beeinträchtigt würde.

Aber auch den übrigen Kreisen des Volkes soll ihre Dankeschuld zum Bewußtsein kommen. Für jeden Einzelnen, für sein Haus, seine Ehre und Arbeit sind die Invaliden draußen gestanden; er soll ihre Opfer dadurch danken, daß er werktätig mithilft, ihr Schicksal zu erleichtern.

Die Hochachtung des ganzen Volkes soll den Invaliden sicher sein, wenn sie sich dieser Achtung wert erhalten. Ehrfurcht vor ihnen soll der Jugend anerzogen werden.

In Wort und Schrift, durch Tagespresse, Flugschriften und Vorträge muß diese Aufklärung gebracht werden. Besonders geeignet hierzu sind die Schriften des Professors Dr. Wiesalski:

„Kriegskrüppelfürsorge: Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung“ — Preis 35 Pf. —,

„Die Fürsorge für die heimkehrenden Krieger“ — Preis 30 Pf. —,

„Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge“ — Preis 25 Pf. —,

alle erschienen im Verlag von Leopold Voß in Leipzig. Die Schrift „Kriegskrüppelfürsorge“, die auch die ärztlichen Hilfsmittel näher darlegt, sollten alle Ärzte, Pfleger und Pflegerinnen, die Berufsberater und sonstigen Vertrauenspersonen der Invalidenfürsorge kennen; der Landesausschuß liefert die Schrift den Bezirks- und Ortsausschüssen bis auf weiteres unentgeltlich.

Die von der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge herausgegebene „Zeitschrift für Krüppelfürsorge“ — Verlag von Leopold Voß in Leipzig, Preis 4 Hefte 12 M. — bringt auch auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge reiche Anregung. Vorschläge über die Ausgestaltung von Berufsschulen für Invalide enthält u. a. die Schrift „Fürsorge für Kriegsbeschädigte“ von Karl Gotter — verlegt bei Seemann & Co., Leipzig: Heft I. 50 Pf., Heft II. in Vorbereitung —.

Für Vorträge kann die Geschäftsstelle des Landesauschusses geeignete Redner benennen; sie stellt den Bezirks- und Ortsauschüssen auch zur Aufklärung dienende Lichtbilder nebst Vorführungsapparat und Bedienung zur Verfügung.

Verschaffung  
der Geld-  
mittel.

20. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Kriegsinvalidenfürsorge reicher Geldmittel. Die dringendsten Aufgaben werden durch Zuschüsse gedeckt werden können, die Reich und Staat zur Verfügung stellen; darüber hinaus muß aber die freie Liebestätigkeit mit ihren Gaben eintreten. Der Landesauschuß bittet daher für sich und die Bezirks- und Ortsauschüsse herzlich um derartige Gaben.

Geldspenden, die für den Landesauschuß bestimmt sind, wollen mit dem Vermerk „Für die badische Kriegsinvalidenfürsorge“ der Kassenverwaltung des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 49, übermittelt werden. Sobald die Zeitverhältnisse es gestatten, wird der Landesauschuß eine Sammlung im ganzen Lande veranstalten.

Die Bezirks- und Ortsauschüsse sollen in ihrem Wirkungskreise um Gaben werben. Eine Zersplitterung der Sammeltätigkeit muß tunlichst verhütet werden; die Ausschüsse sollen daher darauf hinwirken, daß andere Sammlungen nur im Benehmen mit ihm veranstaltet werden; daneben werden sie auch darauf achten, daß nicht unter dem Vorgeben, Gaben für Invalide zu werben, eigennützige Zwecke verfolgt werden.

Anträge auf Bewilligung von Reichs- und Staatszuschüssen müssen durch Vermittlung des Landesauschusses gestellt werden.

Auskunft.

21. Der Landesauschuß muß in der Lage sein, über die im Großherzogtum bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge Auskunft zu geben; er bittet daher die Bezirks- und Ortsauschüsse, seine Geschäftsstelle von allen wichtigeren Maßnahmen alsbald zu verständigen.

Schluß.

22. Die vorstehenden Richtlinien wollten den Bezirks- und Ortsauschüssen einen Ausblick geben auf die Arbeit, die ihrer harret. Sie wollten andeuten, wie etwa die Fürsorge gestaltet werden muß, damit das deutsche Volk die beruhigende Gewißheit haben kann, daß kein Invalide, der draußen bettelnd steht, Achtung und Mitleid verdient. Die Aufgaben sind zu vielgestaltig, die Fragen zu neu und die Verhältnisse

zu verschieden, als daß sie bestimmt umgrenzt werden könnten. Die Ausführungen mußten daher auf einzelne Hinweise beschränkt bleiben. Mögen sie die Bezirks- und Ortsausschüsse anregen, ihre schöne und große Aufgabe tatkräftig anzufassen und so zu erfüllen, wie es unserer Krieger und unseres Landes würdig ist.

Die Richtlinien werden nach Bedarf ergänzt werden; für Vorschläge ist der Landesauschuß dankbar.





# Anlagen

1871



## Die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Grund der Militärversorgungsgesetze.

### I.

Die Ansprüche derjenigen Kriegsinvaliden, die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehören, sind in dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 593) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 497 ff.) geregelt.

Darnach erhält der Kriegsbeschädigte Militärrente und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist. Die Militärrente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 M,
Sergeanten	720 M,
Unteroffiziere	600 M,
Gemeine	540 M.

Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Beschädigte nur denjenigen Prozentsatz der vollen Rente, der der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

2. Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 15 M monatlich gewährt.

3. Neben der Militärrente und der Kriegszulage wird ohne Rücksicht auf den Grad der dem Beschädigten verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, eine Verstümmelungszulage von monatlich je 27 M und bei Verlust oder Erblindung beider Augen, eine solche von monatlich je 54 M gewährt.

Die Zulage von je 27 M kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß

sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei andern schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den Verletzten dauernd an das Krankenlager fesselt, kann die einfache Zulage auf monatlich 54 *M* erhöht werden.

Bei mehreren Beschädigungen wird die Verstümmelungszulage mehrfach gewährt.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 *M*, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

## II.

Die Ansprüche der durch eine Kriegsbeschädigung zum Militärdienst unfähig gewordenen Offiziere bestimmen sich nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565).

Darnach erhält der kriegsinvalid Offizier Pension und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Die Pension beträgt bei zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit  $\frac{20}{100}$  des pensionsfähigen Dienst Einkommens und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr regelmäßig um  $\frac{1}{100}$  bis auf  $\frac{45}{100}$ . Bei Offizieren des Beurlaubtenstandes wird das pensionsfähige Dienst Einkommen\*)

\*) Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt bei einem:

Feldwebellieutenant . . . . .	2586 <i>M</i> .
Lieutenant und Oberlieutenant	
vom 1. bis 3. Jahre . . . . .	2586 <i>M</i>
vom 4. bis 6. Jahre . . . . .	2786 <i>M</i>
vom 7. bis 9. Jahre . . . . .	2986 <i>M</i>
vom 10. bis 12. Jahre . . . . .	3186 <i>M</i>
vom 13. Jahre ab . . . . .	3486 <i>M</i> .
Hauptmann	
vom 1. bis 4. Jahre . . . . .	4774 <i>M</i>
vom 5. bis 8. Jahre . . . . .	5974 <i>M</i>
vom 9. Jahre ab . . . . .	6474 <i>M</i> .

eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads zugrunde gelegt, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Dabei wird den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist. Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zur wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet.

2. Die Kriegszulage beträgt, wenn die Pension von dem Dienst-  
einkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren  
Diensteinkommen bemessen ist, jährlich 1200 *M.*

3. Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand,  
eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich 900 *M.*  
und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 *M.*

Die Zulage von je 900 *M.* kann ferner bewilligt werden bei  
Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines  
Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hoch-  
gradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust  
oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit  
des andern Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen,  
wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den  
Verletzten dauernd an das Krankenlager fesselt, kann die einfache Zulage  
bis auf 1800 *M.* erhöht werden.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs  
nicht 3000 *M.*, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem  
er das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alters-  
zulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zu-  
lage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Er-  
werbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

### III.

Eingehendere Darstellungen enthalten u. a.:

1. Die Deutsche Militär-Versorgung im Krieg und Frieden.

Ausgabe A: Offizierpensionsgesetz und Militär-Sinterbliebenen-  
gesetz nebst bundesrätlichen Ausführungsbestim-  
mungen,

Ausgabe B: Mannschaftsversorgungsgeſetz und Militärhinterbliebenengeſetz neſt bundesrätlichen Ausführungsbeſtimmungen. Verlegt von F. Langs Buchhandlung in Karlsruhe, Preis je 65 ſ.

2. Das Militärverſorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen.

Ein Handbuch der Kriegs- und Friedensverſorgung für Militär- und Zivilbehörden ſowie für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannſchaften und deren Hinterbliebenen. Zuſammengeſtellt und erläutert von M. Adam. Verlag der Kameradſchaft in Berlin W 35; Preis 1,50 M.

3. Die Militärpenſionsgeſetze vom 31. Mai 1906 neſt den Ausführungsbeſtimmungen.

Zum praktiſchen Gebrauche für Heer, Marine und Schutztruppen bearbeitet und erläutert von Dr. A. Komen. I. Teil: Offizierpenſionsgeſetz, 1907. II. Teil: Mannschaftsversorgungsgeſetz, 1908 Verlegt von F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin. Preis I. und II. Teil je 3,50 M.

4. Krieger- und Hinterbliebenenverſorgung in Deutſchland. Heft 54 der Staatsbürgerbibliothek. Volksvereins-Verlag, München-Gladbach. Preis 40 ſ.

## Ansprüche der Kriegsinvaliden aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auftretenden Feldzugseinwirkungen invalide werden, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer reichsgesetzlichen **Invalidenrente**, vorausgesetzt, daß sie die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben.

Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. nicht mehr im stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort mit dem Eintritt der Invalidität. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Gewährung der Invalidenrente sind bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist oder zuletzt wohnte oder beschäftigt war.

Ist der Versicherte infolge seines Leidens oder aus anderen Gründen verhindert, den Anspruch anzumelden, so kann er auch ein Angehöriges oder eine andere Person mit der Anmeldung beauftragen.

Bei der Anmeldung sind die laufende Quittungskarte, die in Händen des Versicherten befindlichen Militärpapiere, Krankheits- und Aufrechnungsbescheinigungen zu übergeben.



### Historie der Rheinlande

#### Die Rheinlande im Mittelalter

Die Rheinlande im Mittelalter waren ein Gebiet von großer strategischer Bedeutung. Sie bildeten die Verbindungslinie zwischen dem Nordseegebiet und dem Mittelmeer. Die Rheinfurche war ein wichtiger Handelsweg, der die Städte an der Rheinlinie zu mächtigen Handelszentren machte. Die Rheinlande waren in verschiedene Territorien unterteilt, die von verschiedenen Herrschern regiert wurden. Die Staufer, die Hohenstaufen, spielten eine wichtige Rolle in der Geschichte der Rheinlande. Sie versuchten, die Rheinlande zu einem einheitlichen Reich zu vereinen. Die Rheinlande waren auch ein Zentrum der Kultur und des Geisteslebens. Die Städte an der Rheinlinie waren reich und mächtig. Sie hatten eigene Gerichte und Privilegien. Die Rheinlande waren ein Gebiet, das von den Kreuzritten und den Ritterorden beherrscht wurde. Die Rheinlande waren ein Gebiet, das von den Kreuzritten und den Ritterorden beherrscht wurde. Die Rheinlande waren ein Gebiet, das von den Kreuzritten und den Ritterorden beherrscht wurde.



Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und dem Sanitätsamt des XIV. Armeekorps bilden der badische Landesverein vom Roten Kreuz und der badische Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel einen

**Badischen Landesauschuß**  
für  
**Kriegsinvaliden = Fürsorge**

mit nachstehender

31

**Satzung:**

§ 1.

Der Badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge bezweckt, die soziale Fürsorge für diejenigen Kriegsteilnehmer, die infolge einer Verstümmelung oder einer anderen erheblichen Gesundheitsbeschädigung mit geminderter Arbeitsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurückkehren, im Großherzogtum Baden einheitlich und planmäßig zu gestalten.

Zu seinen Aufgaben gehört vor allem:

- a. durch die Tagespresse, durch Flugschriften und Vorträge die weitesten Kreise des Volkes über Bedeutung, Aufgabe und Ziele der Invalidenfürsorge aufzuklären und die werktätige Erfüllung dieser Dankespflicht zu sichern;
- b. die Orts- und Bezirksausschüsse zu fördern, die im Anschlusse an die örtlichen Organisationen des Roten Kreuzes und des Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden übernehmen;

- c. wichtigere Fragen der Kriegsinvalidenfürsorge mit den Orts- und Bezirksausschüssen, den Zivil- und Militärbehörden, sowie den Körperschaften, Vereinen, Anstalten und sonstigen Organisationen, welche den Zwecken der Invalidenfürsorge dienen oder ihr nutzbar gemacht werden können, zu beraten und ein planmäßiges Zusammenwirken zu vermitteln;
- d. Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen oder zu unterstützen, die sich über den Wirkungskreis der einzelnen Orts- oder Bezirksorganisationen hinaus erstrecken oder von diesen allein nicht geschaffen oder unterhalten werden können;
- e. Auskunft über allgemeine Fragen der Kriegsinvalidenfürsorge zu erteilen, bestehende Einrichtungen nachzuweisen und auf Ansuchen den Geschäftsverkehr zwischen den badischen Orts- und Bezirksausschüssen und außerbadischen Behörden, Organisationen und Anstalten zu vermitteln.

§ 2.

Der Landesausschuß besteht aus 4 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Von den Mitgliedern wird je eines

vom Badischen Landesverein vom Roten Kreuz,  
vom Badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige  
Krüppel,

vom Ministerium des Innern und  
vom Sanitätsamt des XIV. Armeekorps  
ernannt; die Ernennungen sind jederzeit widerruflich.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Geschäftsführer.

§ 3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschußsitzungen und vertritt den Ausschuß nach außen; im Falle seiner Verhinderung ist das älteste Mitglied sein Stellvertreter.

§ 4.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, kann durch Rundschreiben abgestimmt werden; im Falle mündlicher Beratung ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn auf Grund schriftlicher Einladung wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die laufenden Geschäfte werden nach näherer Anordnung des Ausschusses von einer Geschäftsstelle geführt, die in Karlsruhe errichtet und vom Geschäftsführer geleitet wird.

§ 5.

Dem Landesausschuß steht zur Beratung ein Beirat zur Seite, der aus höchstens 35 Mitgliedern besteht.

Von den Mitgliedern kann je eines von

dem Ministerium des Kultus und Unterrichts,  
dem Ministerium der Finanzen,  
dem Erzbischöflichen Ordinariat,  
dem Evangelischen Oberkirchenrat,  
dem Oberrat der Israeliten,  
der Landesversicherungsanstalt,  
dem Badischen Frauenverein,  
dem Verband badischer Arbeitsnachweise,  
den Handelskammern,  
der Landwirtschaftskammer,  
den Handwerkskammern,  
den gewerblichen Berufsgenossenschaften,  
der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,  
dem Verband Südwestdeutscher Industrieller,  
den badischen Gewerkschaftskartellen der freien Gewerkschaften,  
den badischen Ortskartellen der christlichen Gewerkschaften und  
den vereinigten Ortsvereinen Badens des Verbandes der deutschen Gewerksvereine Hirsch-Dunfer

ernannt werden; dem Landesausschuß gegenüber erfolgt die Ernennung durch schriftliche Anzeige des vertretungsberechtigten Organs; darüber, wie das Mitglied gewählt wird, und für welche Zeit seine Ernennung gilt, entscheiden die zur Ernennung Berufenen selbst.

Zwölf Mitglieder — für jeden Landeskommissärsbezirk drei — werden auf die Dauer von je zwei Kalenderjahren von den Bezirks- und Ortsausschüssen gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl trifft der Landesausschuß.

Sechs weitere Mitglieder kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern der Landesausschuß auswählen; wenigstens eines davon soll der Presse angehören.

Der Beirat wird nach Bedarf, jedenfalls aber einmal im Jahre, sowie dann einberufen, wenn zwölf seiner Mitglieder es beantragen.

Zur Beratung besonders wichtiger Fragen wird der Landesausschuß *Landesversammlungen* berufen, zu denen alle Bezirks- und Ortsausschüsse Vertreter entsenden können.

Die Geschäftsordnung des Beirats und der Landesversammlung erläßt der Landesausschuß.

#### § 6.

Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Landesausschuß, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt sind, durch freiwillige Zuwendungen. Solange der Landesausschuß nicht eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden Zuwendungen an ihn Sondervermögen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, das unter der Bezeichnung „*Badische Kriegsinvalidenfürsorge*“ von seinem übrigen Vermögen getrennt verwaltet wird und über das der Landesausschuß dieser Satzung entsprechend verfügt. Erlangt der Landesausschuß die Rechtsfähigkeit oder wird er Organ einer unter seiner Mitwirkung gegründeten, die Zwecke dieser Satzung verfolgenden Körperschaft oder Anstalt, so ist das Sondervermögen dem neuen Rechtsträger zu übereignen.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Landesausschusses erforderlich.

§ 7.

Das Ministerium des Innern erhält von allen wichtigeren Beschlüssen des Landesausschusses fortlaufend Kenntnis; es kann zu seinen Sitzungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden und seine Einrichtungen jederzeit durch Vertreter besichtigen lassen.

Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres hat der Landesausschuß über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel dem Ministerium des Innern sowie dem badischen Landesverein vom Roten Kreuz und dem badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel Rechnung zu legen.

§ 8.

Zu einer Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Landesausschusses ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich. Zu Satzungsänderungen, welche die Sonderrechte des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz oder des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel beeinträchtigen, ist auch die Zustimmung der Vereinsvorstände erforderlich.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## Anmeldung

zur Berufsberatung und zur Arbeitsvermittlung  
für Kriegsinvalide.

Lazarett: ..... Zimmer Nr. ....

### I. Angaben des Invaliden.

1. Name und Alter: .....
2. Geburtsort: .....
3. Letzter Wohnsitz: .....
4. Verhältnisse: verheiratet? ..... Unversorgte Kinder: .....
5. Beruf und letzter Arbeitgeber: .....
6. Eigene Absichten: Wiederaufnahme des früheren Berufs? .....
- Wiedereintritt beim früheren Arbeitgeber? .....

### II. Gutachtliche Äußerung des Arztes.

1. Verletzung (deutsch): .....
2. Voraussichtliche Folgen: .....
- Ist Verbleib im früheren Beruf möglich? .....
3. Wie lange voraussichtlich im Lazarett? ..... ausgefähig?  
bettlägerig?

Datum: .....

Name des Arztes: .....



# Handbuch

der Buchhaltung und der Wirtschaftsprüfung  
für Kaufleute

von

## Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

## Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.



## Merkblatt.

---

1. Der durch Kriegsverwundung Verstümmelte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder arbeiten lernen, wenn er selbst den festen Willen zur Arbeit hat.
2. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften voll nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer betreiben.
3. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Seeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein, wenn er sich genügende Mühe gibt, das ihm Verbliebene in richtiger Weise auszunützen und den Gebrauch der künstlichen Glieder zu lernen. Die Seeresverwaltung wird ihm mit allen Mitteln die Wege dazu ebnen.
4. Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verdrießen lassen, mit Tatkraft und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben.
5. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl eines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten.
6. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten, er setze von Anbeginn seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste sobald wie möglich wieder ein schaffendes und erwerbendes Glied seiner Familie zu werden.
7. Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstümmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bedauern und seine Hilflosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank des sozialen vaterländischen Sinnes unseres Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, für fast alle, auch die Schwerstbetroffenen erreichbar ist.

Helfe jeder an seinem Teile dazu!  
Starker Wille führt zum Ziel!

---



....., den ..... 19.....

## Bericht des Berufsberaters.

### I. Persönliche Verhältnisse des Invaliden.

Zu- und Vorname: .....

Beruf: .....

Truppenteil und Dienstgrad: .....

Geburtstag und Ort: .....

Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet.      Bekenntnis: .....

Wohnort: .....      Staatsangehörigkeit: .....

Zahl und Alter der unversorgten Kinder: .....

Militäransprüche: festgesetzt? .....

Verstümmelungszulage: .....      Kriegszulage: .....

Rente (Voll-, Teil-): .....      Alterszulage: .....

Zugehörig zur Invalidenversicherung: .....      Rente: .....

    "    " Reichsversicherungsanstalt für Angestellte: .....

Vermögens- und sonstige Einkommensverhältnisse: .....

Wann verwundet? .....

In welchem Lazarett? .....      seit wann? .....

Behandelnder Arzt? .....

Zeit der voraussichtlichen Entlassung: .....

Künftiger Wohnort: .....

## II. Berufswahl.

---

1. Art und Folgen der Verletzung?

(In der Regel aus der Anmeldung zur Fürsorge Ziffer II\*) ersichtlich.)

---

2. Art der künstlichen Glieder?

---

3. Art und Dauer der letzten Berufstätigkeit und Grund ihrer Beendigung?

---

4. Letzter Verdienst (täglich, monatlich)?

---

5. Bildungsgang (Schul-, Lehrzeit; Gesellen-, Meisterprüfung; besondere Fachkenntnisse)?

---

6. Etwaige frühere Tätigkeit in anderen Berufszweigen?

---

\*) Vergleiche Anlage 4.

---

7 a. Welche Hindernisse stehen zurzeit nach Ansicht des Invaliden der Wiederaufnahme des seitherigen Berufes im Wege?

b. Wie glaubt der Invalide sie überwinden zu können?

---

8. Erachtet der Invalide einen Berufswechsel für erforderlich?

Bejahendenfalls:

a) welche Wünsche hat er in dieser Beziehung?

b) wie begründet er diese Wünsche?

c) wie denkt er sich den Übergang zum neuen Beruf?

d) ist für seinen und seiner Familie Unterhalt während der Ausbildungszeit gesorgt?

e) kann er die Kosten der Ausbildung selbst oder aus Beihilfen Dritter bestreiten?

---

9. Was ist zur Wiedererlangung einer geeigneten Berufstätigkeit schon geschehen?

mit welchem Erfolg?

---

10. Kann der Invalide Zeugnisse über seine frühere Berufstätigkeit vorlegen?

Hat er sich im Kriege besonders ausgezeichnet?

---

11. Für welche Zwecke, für welchen Zeitraum und in welcher Art wünscht der Invalide die Hilfe der Invalidenfürsorge?

---

12. Bemerkungen:

---

**III. Ergebnis der Besprechung mit dem ärztlichen Berater und anderen Sachverständigen:**

**IV. Anträge des Berufsberaters:**

## Von der Schule für Einarmige in Heidelberg.

Von dem Leiter der Schule, Privatdozent  
Dr. Eberhard Frhr. v. Künzberg.

Der Gedanke, eine besondere Schule für Einarmige zu gründen, entstand in Osterreich, in Wien, wo der Architekt Großel-  
finger bald nach Kriegsausbruch mit diesem Plane in die Öffentlich-  
keit trat und im Spätherbst 1914 seine Schule im k. u. k. Reservespital  
Akademisches Gymnasium eröffnete. Da er selbst seit 30 Jahren nur  
noch den linken Arm besitzt, trotzdem seit Beendigung der Hochschul-  
studien seinem technischen Berufe ungehindert nachgeht, so wußte er es  
am besten zu beurteilen, was für Willensanstrengung es kostet, sich selbst  
zu überwinden und gegen die Vorurteile der anderen anzukämpfen, und  
so ist in ihm der Gedanke gereift, seine Erfahrungen in den Dienst des  
Vaterlandes zu stellen, indem er anderen Einarmern zur Berufsmög-  
lichkeit und Berufsfreudigkeit verhilft. Wer ihn im Kreise seiner Schü-  
ler gesehen hat, dem ist die Berechtigung, ja die Notwendigkeit einer  
Einarmschule nicht mehr zweifelhaft. —

Es lag nahe, auch im Deutschen Reiche eine solche Schule zu  
gründen. Zuerst hat sich dieser Gedanke in Heidelberg verwirklicht,  
wo im Vereinslazarett Leser die Einarmigen gesammelt und schulmäßig  
ausgebildet werden. Die Schule entstand im Zusammenwirken von  
Stabsarzt Prof. Dr. Wilmanns vom Sanitätsamt des 14. Armee-  
korps in Karlsruhe und mir. Sie begann ihre Tätigkeit am 2. Februar  
und hat sich kürzlich dem Badischen Landesausschuß für  
Kriegsinvalidenfürsorge unterstellt, von dem sie die Zu-  
sage des Wohlwollens und für den Fall des Bedürfnisses auch der Unter-  
stützung erhalten hat. Die Einarmschule dient einem doppelten  
Zweck: In erster Linie soll sie dem Einarmigen behilflich sein,  
sich wieder im täglichen Leben zurecht zu finden, in zweiter Linie  
soll sie es ihm ermöglichen, seinen bürgerlichen Beruf möglichst gut  
weiterzuführen. Wo daran nicht mehr zu denken ist, soll sie ihn mit  
Kenntnissen und Fähigkeiten ausstatten, die einen Berufswechsel vor-  
bereiten.



Vor allem muß der Lebensmut, der Glaube an sich selbst geweckt, gefördert und gestärkt werden. Ein so schwerer Verlust, wie es namentlich der des rechten Armes ist, der treuen, arbeitenden und verdienenden Hand, des besten Freundes, bringt begreiflicherweise vielfach eine außerordentliche Hemmung der Arbeitslust, ja eine Lähmung des Willens mit sich, so daß der Glaube an die eigene Arbeitsfähigkeit erheblich gemindert ist, die Zukunft nur grau in grau gemalt erscheint. Leider wird diese Lähmung oft noch gefördert durch eine gedankenlose Umgabung, die unsinnigerweise glaubt, durch weiches Bemitleiden und laute Klagen diesen ernststen Kriegsschäden die gebührende Rücksicht entgegengebracht, wohl gar die Betroffenen getröstet und erleichtert zu haben. Und doch ist der Verlust einer Hand oder selbst eines Armes durchaus noch kein Grund, auch den Kopf zu verlieren. Auch die Fähigkeiten des Handwerks hatten ihren Sitz nicht ausschließlich in der Hand, sondern im Gehirn. Im eigenen Interesse jedes einzelnen und im Interesse unserer ganzen Volkswirtschaft liegt es, das Kapital, das in der erworbenen Berufsbildung, in den Berufskenntnissen jedes einzelnen steckt, nicht einfach nutzlos aufzugeben, wenn das bisherige Hauptwerkzeug, die Hand verloren geht. Kann der Kopf seine Fähigkeiten nicht mehr durch die rechte Hand in Arbeit umsetzen, so muß er eben von nun an der linken seine Aufträge erteilen. Die linke Hand muß und kann dazu ausgebildet werden, die rechte zu vertreten und für beide zu arbeiten.

Wenn der Arzt einem Menschen eine franke Niere entfernt, so gewöhnt sich die andere bald daran, den Dienst für beide zu tun. Was ein Körperteil tut, dessen Arbeit uns unbewußt bleibt, das kann der Arm, der doch ganz unserem Willen unterstellt ist, um so mehr. Bei sehr willensstarken Menschen ist dieses Umlernen von je am sichersten und gründlichsten gegangen, auch ohne Nachhilfe von außen.

Überzeugende Beispiele dafür, daß Geduld, Ausdauer und fester Wille imstande sind, den einen Arm so auszubilden, daß der fehlende andere nicht mehr entbehrt wird, gibt es wohl in allen Berufen. Daß man sie nicht allgemein kennt, ist ein Beweis dafür, wie unauffällig solche Erscheinungen im Leben sind. Dem Soldaten am nächsten stehen die bekannten Beispiele des Ritters Götz von Berlichingen, des englischen Admirals Nelson und des französischen Generals Pau; der jetzige Weltkrieg wird diese soldatischen Beispiele vermehren, las man doch bereits vor einiger Zeit von einem deutschen Adjutanten, der, ob-

wohl jetzt einarmig, wieder seinem Dienst nachkommt. Das Büchlein des Grafen Zichy\*), das durch lebendige Sprache und überzeugende Bilder so außerordentlich geeignet ist, Mut zu machen, hat ihn zum allbekanntesten brüderlichen Freund aller Einarmigen gemacht. Es gäbe noch viele andere zu erwähnen, aus allen Berufen und Ständen, Offiziere, Architekten, Rechtsanwälte, Eisenbahner, Kanzleibeamte, Kaufleute, Stenographen, Schlosser, Schreiner, Steindrucker, Uhrmacher, Maurer, Schuster, Schneider, Landwirte, Forstleute usw. Verschiedene anschauliche Bilder enthält die Aufklärungsschrift Biesalskis „Kriegs-krüppelfürsorge“.

Jeder einzelne von den erwähnten Einarmigen hat sich selbst, durch eigene Kraft frei und unabhängig gemacht, manchmal in jahrelangem Ringen, nach mancherlei Hindernissen. Nun mehrt der Krieg die Zahl der Einarmigen beträchtlich, es stehen viele vor der Aufgabe, zur Einhändigkeit umzulernen. Wenn aber mehrere solcher Kameraden, die dasselbe zu überwinden haben, in einer Schule vereinigt sind, so gilt für sie nicht bloß das Sprichwort, daß geteiltes Leid halbes ist, daß der einzelne sein Unglück nicht mehr für das größte halten kann, wenn er andere das gleiche tragen sieht, sondern, was mindestens ebenso wichtig ist, sie kommen in gemeinsamer Arbeit schneller vorwärts. Alle haben das gleiche Bestreben, sie können ihre Fortschritte und Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig fördern; sie können gemeinsam alles prüfen und jeder das Beste für sich behalten. Viel Zeit, viel unnützes Versuchen wird dadurch erspart. Dazu kommt noch ein anderes, der einarmige Lehrer.

Jeder Einarmige kann seinen Verlust überwinden; sich selbst überlassen wird manch einer wohl jahrelang brauchen, bis er sich in allen Vorkommnissen des täglichen Lebens selbst zu helfen weiß. Er wird auf die nötigen kleinen Handgriffe und Vorteile je nach Bildung, Willenskraft, Erfindergabe früher oder später oder auch gar nicht von selbst kommen. Wenn ihm aber von vornherein langjährige Erfahrungen zur Seite steht, wenn jemand sein Lehrer und Ratgeber ist, der selbst alle diese Versuche erprobt hat, dann wird ihm von Anfang an viel Mühe und Arbeit, manche Enttäuschung und Entmutigung erspart. Es ist gelungen, für die Einarmschule einen solchen erfahrenen Ratgeber zu gewinnen, der in der Schule wohnt und so in der Lage ist,

---

\*) Buch des Einarmigen. Erschienen bei der Deutschen Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1915. Preis geheftet 2 M.

auch außer der Unterrichtszeit die ganze Tätigkeit zu überwachen, nachzubessern, vorzumachen.

In der Einarmichule werden also die Schüler zur Selbstständigkeit in allen Handierungen des täglichen Lebens angehalten. Sie sollen lernen, ohne jede Hilfe sich anziehen, sich waschen, sich rasieren, essen usw. zu können. Ferner wird durch körperliche Übungen dafür gesorgt, daß sowohl der Stumpf sich kräftigt, als auch vor allem der gesunde Arm, die gesunde Hand besondere Gewandtheit und Kraft erwirbt. Die Geschicklichkeit wird durch Tonkneten, Baukastenspiele, Laubjagen usw. gefördert.

Gelehrt und geübt wird sodann das Schön- und Schnell-schreiben (mit der linken Hand), Rechtschreiben, Rechnen, Stenographie, Maschinenschreiben. Dazu kommt noch Buchführung, Zeichnen und andere kaufmännische und gewerbliche Fächer. Wenn die Einarmichule Kurzchrift und Maschinenschrift lehrt, so beabsichtigt sie damit keineswegs alle ihre Schüler gleichmäßig in Schreib- und Amtsstuben überzuführen, namentlich will sie keinen Handwerker seinem goldenen Boden entfremden, keinen Landwirt von seiner Scholle weg in die Stadt locken. Wohl werden solche Fertigkeiten da, wo die Schwere des Verlustes einen Berufswechsel unbedingt erfordert, beim Stellenwettbewerb gewiß von Vorteil sein und da werden sie auch nützlich sein, veraltete Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Vollwertigkeit des Einarmigen von vornherein zu beseitigen. Stenographie wird ja immer mehr Gemeingut aller Gebildeten, jedenfalls ist sie ein Zeichen eines schnell auffassenden Geistes und einer flinken, leichten Hand. Daß die Erlernung der Kurzschrift als eine vortreffliche Schulung und Zucht zur sicheren genauen Linkenführung viel beiträgt, zur Übung der Hand und auch nebenbei zur Verschönerung der gewöhnlichen Handschrift, weil das überhastige Schreiben des Nichtstenographen entfällt, das ist ja offenkundig. Nicht alle Einarmer werden Stenographie lernen, die Teilnahme soll freiwillig sein (in unserer Schule etwa ein Fünftel); einer schweren Zimmermannshand wird nach jahrzehntelanger harter Arbeit niemand den hurtigen Stift aufdrängen. Linkshändigkeit aber an sich ist kein Hindernis für die Stenographie — ich hatte einen linkshändigen Stenographielehrer —, ebensowenig ist es ausgeschlossen, mit einer künstlichen Hand ein flotter Jünger Gabelsbergers zu sein, wie ein mir kürzlich bekannt gewordener Fall dartut.

Näher liegt dem Einarmigen die Maschinenschrift. Die zahlreichen Tasten fordern geradezu heraus, an ihnen zu tippen, auf

ihnen die Finger spielen zu lassen. Auf Fingerfertigkeit, auf Gelenkigkeit jedes einzelnen Fingers, kommt es aber jemand, der von nun an mit fünf Fingern ausreichen muß, außerordentlich an. Die Gewandtheit des Klavierspielers kann auch auf der Schreibmaschine erreicht werden, und oft wird die letztere die nützlichere sein. Es ist begreiflich, daß die große Mehrzahl unserer Schüler sich für den Schreibmaschinenunterricht gemeldet hat. Die einstigen Klavierspieler und Geiger haben natürlich einen Vorsprung. Wir haben mit drei uns zur Verfügung gestellten Maschinen begonnen, deren Schriftspiegel keine Umschaltung erfordert. Weitere Maschinen anderer Bauart (also mit Umschaltung) haben wir teils gegen mäßiges Entgelt, teils umsonst geliehen. Jedenfalls ist es wichtig, festzustellen, daß besondere Vorrichtungen für Einarmige, wie Fußumschaltung u. dergl. nicht vermißt wurden, daß also der Einarmige, der beruflich mit der Maschine schreibt, die gewöhnlichen Maschinen bedienen kann; eine „Krüppelmaschine“ braucht er nicht.

Die erprobte Opferbereitschaft eines Handelslehrers hat es möglich gemacht, in der Einarmschule selbst Buchhaltungsunterricht zu bieten. Eingehendere Ausbildung in kaufmännischen Fächern wird, wenn sie im Einzelfalle wünschenswert ist, zweckmäßig außerhalb stattfinden. Dafür haben wir die Zusage der offenen Tür in der Handelsschule. Ebenso steht es mit den gewerblichen Fächern (Zeichnen, Rechnen, praktisches Arbeiten), für die ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist. Da hat uns die Gewerbeschule mit warmem Herzen und offenen Armen aufgenommen. Gerade da ist die Hilfe besonders wertvoll, weil namentlich zur Ausübung gewerblicher Berufe beide Hände erforderlich zu sein scheinen. Daß sie es tatsächlich nicht sind, das zeigen die zahlreichen Beispiele einarmiger Handwerker, dazu helfen die kunstreichen Ersatzarme, die künstlichen Arbeitshände. Und wer wirklich den erlernten und ausgeübten Beruf nicht mehr mit der Hand fortführen kann, kann ihn vielleicht leitend mit Kopfarbeit fortsetzen, wenn er noch Gelegenheit hat, sich etwas weiter auszubilden. Es wird auf solche Weise in vielen Fällen eine Hebung innerhalb des Berufes möglich sein. Ein Mechaniker z. B. kann es bei vorhandener Begabung durch Fleiß zum Entwurfszeichner bringen, ein Maurer zum Polier usw.

Die meisten, die in die Schule überwiesen sind, haben noch keine Kunsthand. Sie sind also noch in ärztlicher Pflege. Da die Vorbereitung des Stumpfes, das Anmessen und Fertigstellen des künstlichen Gliedes eine gewisse Zeit beansprucht, so richtet sich schon darum der Aufenthalt in der Schule (die für diese Fälle gleichzeitig Lazarett ist unter

ärztlicher Aufsicht des Heidelberger Orthopäden Professor Dr. Vulpinus), nicht ausschließlich nach dem Gesichtspunkte des Unterrichts. Die Dauer des Schulaufenthalts wird sich natürlich sehr verschiedenartig gestalten. Der Rechtshänder, der nur Kopfarbeiter ist, kann in wenigen Tagen die kleinen Fertigkeiten des täglichen Lebens gelernt haben und wird entlassen. Der Linkshänder, die weitaus größere Zahl unserer Schüler, braucht schon zu diesen einfachsten Dingen längere Übung, muß er doch den großen Mangel der Einseitigkeit unserer Ausbildung ausgleichen. Wie gut wäre es jetzt, wenn jedes Kind von vornherein beidhändig ausgebildet worden wäre, so wie der Maler Menzel den Stift rechts und links abwechselnd führen konnte! Es darf aber nicht übersehen werden, daß es schon immer Leute gibt, die Linkser sind, also links nähen, schneiden, dreschen, mähen usw.

Wohl sind die ungleich schnellen Fortschritte der einzelnen durch Geschicklichkeit, Begabung und guten Willen bedingt. Vor allem aber macht die Ungleichheit der Lebensberufe (in unserer Schule sind bisher über ein halbes Hundert verschiedener Berufe vertreten gewesen eine unterschiedliche Behandlung notwendig. Bei den mit der Hand ihrem Berufe Nachgehenden kommt es auf sorgfältiges Ausbilden und Umlernen an. So wird es z. B. wünschenswert, ja bisweilen nötig sein, Landwirte im Gebrauch der künstlichen Hand mit ihren Arbeitsbehelfen anzuleiten und bei der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der gewerblichen Einrichtungen wird es oft nicht zu umgehen sein, neue Hilfsvorrichtungen auszusinnen und praktisch zu erproben. Vorführungen praktischer Landwirte und Handwerker, die einarmig ihren Beruf ausfüllen, sind für die nächste Zeit in der Schule in Aufsicht genommen. Wenig befähigte ungelernete Arbeiter wird man bald an einen leichten Posten stellen können, während es sich lohnt, an den Begabten und Verneifrigen zur Hebung in seinem Berufe oder zum Umlernen einen Schulbesuch von längerer Dauer anzuwenden. Vielfach wird der Wiedereintritt in den Beruf eingeleitet werden durch praktische Arbeit bei einem Meister oder auf dem Lande; mitunter wird es sich als zweckmäßig erweisen, zur Übung der lebendigen und der Kunsthand eine Übungswerkstätte zu besuchen. Jedenfalls wird als Leitsatz festzuhalten sein, daß die Kriegsverletzten nicht wieder sich selbst überlassen sein dürfen, wo sie den Mut verlieren und in unpassende Stellungen gedrängt werden könnten, sondern, daß ihnen, wenn möglich, bei Austritt aus der Schule eine feste Arbeitsstelle und Broterwerb neben ihrer Rente, die darum nicht geschmälert wird, offen steht. Die Stelle

wird ihnen oft von der Schule besorgt oder dem Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide, zu dem die Schule engste Fühlung hat. Viele Arbeitgeber haben durch verständnisvolles Entgegenkommen unseren Dank bereits erworben, besonders diejenigen, die vorurteilsfrei genug waren, einen Kriegsbeschädigten anzustellen, der vorher nicht in ihrem Betriebe war.

Es wäre ein großer Vorteil, wenn sich die Einarmschule zu einer Versuchsstelle von Gegenständen für Einarmige und zu einer Sammelstelle und Austauschstelle für Erfahrungen Einarmiger ausbildete. Ich möchte jedermann, der da in irgend einer Weise nützlichen Rat zu geben weiß, herzlichst auffordern, uns Mitteilung zu machen. Dies kann nun so geschehen, daß ein Geschäft einen Gebrauchsgegenstand, Messer, Werkzeuge aller Art, Bekleidungsstücke usw. vertreibt, der für unsere Zwecke bestimmt und geeignet ist und uns davon verständigt und Gelegenheit zur Probe gibt; noch wertvoller wird es sein, wenn Einarmer der verschiedenen Berufe uns bekannt machen, in welcher Weise sie sich in der Ausübung ihres Berufes behelfen. Von besonderer Wichtigkeit wären da Rat schläge des arbeitenden Standes, vor allem einarmiger Handwerker, die hiermit gebeten sind, nicht nur über ihre besonderen Werkzeuge, sondern auch über die Einrichtungen ihrer künstlichen Hand Mitteilungen zu machen. Ja, schon die Nachricht, daß jemand einen bestimmten Beruf tatsächlich einhändig ausübt, kann für einzelne Kameraden von Wert sein. Bei der Ermittlung können sich die Bandagisten verdienstlich machen. Die Schule ist gerne bereit, auch ihrerseits Anfragen Einarmiger zu beantworten. Es wird z. B. manchen Linkshändern von Nutzen sein, zu erfahren, welche Federn sich besonders für Linksschrift eignen, daß es Linkssensen, Linksscheren gibt usw. Daß die Schule um so mehr Auskünfte geben kann, je mehr sie ein Sammelplatz wird, ist offensichtlich. Schon jetzt haben wir zahlreiche wertvolle Werke dieser Art bekommen. Diese Kriegshilfe der Einarmigen, zu der schon früher in Ungarn und Österreich Graf Zichy mit sehr großem Erfolge aufgerufen hat, wird auch für spätere Zeiten von dauerndem Segen sein.

Und nun eine Bitte an das Publikum. Es möge sich von den Einarmern wie von allen anderen Kriegsverletzten recht eindringlich sagen lassen: „Wir stellen uns nicht zur Schau, drum wollen wir nicht begafft werden. Wir jammern nicht, drum wollen wir nicht bemitleidet werden. Wir betteln nicht, drum wollen wir keine Almosen.“

Es ist höchste Zeit, umzulernen und im Einarmigen nicht mehr den Kirchenbettler oder den Leierkastenmann zu sehen. In früheren Jahrhunderten war Handverlust eine spiegelnde Strafe für Meineid, Friedensbruch, Diebstahl. Da war einerseits beleidigende, ja schmähende Neugier vielleicht am Platze, jedenfalls dem Geist der Zeit entsprechend und ebenso die Straßenwohlthätigkeit gegenüber dem Bettler. Wie anders heute! Was Trost oder Mitleid sein soll, wirkt als kränkende Herabsetzung, Beleidigung. Wenn Du einen Feldgrauen auf der Straße siehst mit einem leeren Armel, so erblicke darin ein Ehrenzeichen für den Betroffenen, eine Mahnung für Dich, den heiligen Krieg ernst zu nehmen, und freue Dich, daß die ärztliche Kunst wenigstens das Leben des Tapferen erhalten konnte. Belästige den Beschädigten nicht, er hat genug mit sich zu tun. Laß nicht in ihm, der für Volk und Vaterland Wunden empfangen, Zweifel daran aufkommen, daß es auch schön und notwendig ist, für Volk und Vaterland zu leben, wieder zu arbeiten, nach Erfüllung der Kriegspflicht wieder die Bürgerpflicht des Friedens, die segensvolle Arbeit in Angriff zu nehmen, die innere Zufriedenheit schafft. Wer einen Krieger weichlich bemitleidet, fügt ihm neue Wunden zu, wer ihm grundlos, gedankenlos und mutlos die Arbeitsfreudigkeit abspricht, sollte wegen Miesmacherei, ja wegen Verleitung zur Fahnenflucht bestraft werden; denn Arbeit hat das deutsche Volk stark gemacht und nach dem Kriege, nach dem Siege brauchen wir erst recht jeden Kopf, jede Hand. Arbeit und Verdienst sind auch die einzigen Mittel gegen den Keim der so verderblichen Geisteskrankheit der Rentensucht, die, nicht wirksam bekämpft, durch Ansteckung sich zur volkerschlaffenden Rentenseuche auszuwachsen droht. Drum ist Arbeit die beste Liebesgabe für den Geheilten.

Der Badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge  
und  
der Verband Badischer Arbeitsnachweise  
treffen zur Regelung der Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide fol-  
gendes

## Abkommen:

1. In jeder Amtsstadt wird für den Amtsbezirk ein **Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide** eingerichtet.

In den Amtsstädten, in denen ein Arbeitsamt besteht\*), über-  
nimmt das Arbeitsamt im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß und  
den Ortsausschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge diesen Arbeitsnach-  
weis und bildet hierfür eine besondere Abteilung; in den übrigen  
Amtsstädten errichtet der Bezirksauschuß oder der Ortsauschuß der  
Amtsstadt den Arbeitsnachweis selbst. Bestehen im Amtsbezirk noch  
andere der Arbeitsvermittlung dienende Einrichtungen, so sollen sie  
vom Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide um Mitarbeit ersucht werden.

2. Der Landesauschuß errichtet in Karlsruhe für das Großher-  
zogtum einen **Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide**.

Der Landesarbeitsnachweis wird der Geschäftsstelle des Verbandes  
Badischer Arbeitsnachweise angegliedert.

3. Zu ihrer Unterstützung und zur Förderung ihrer Aufgaben be-  
stellen die Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide — die Arbeitsämter  
im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß und den Ortsausschüssen  
— **Vertrauenspersonen**, denen vor allem die Aufgabe zufällt, für Kriegs-  
invalide geeignete Stellen zu ermitteln.

4. Die Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide vermitteln auch **Lehr-  
stellen**, in welchen Kriegsinvalide sich in ihren früheren Beruf wieder  
einlernen, sich in diesem Berufe weiterbilden oder einen neuen Beruf  
erlernen können.

\*) Arbeitsämter bestehen zurzeit in Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg,  
Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg,  
Pforzheim, Rastatt, Schopfheim, Villingen, Waldshut und Weinheim.



5. Der Landesausschuß gibt nach Bedarf einen „**Stellenanzeiger für Kriegsinvalide**“ heraus, in welchem er offene Arbeits- und Lehrstellen und Stellengesuche sowie sonstige Nachrichten veröffentlicht, die für die Kriegsinvalidenfürsorge von Bedeutung sind.

Der Stellenanzeiger wird den Bezirks- und Ortsausschüssen und den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvalide unentgeltlich geliefert und den vom Verband Badischer Arbeitsnachweise herausgegebenen Stellenverzeichnissen unentgeltlich beigegeben; die sonstigen Bezugsbedingungen, Ausgestaltung, Auflage und Verteilung bestimmt der Landesausschuß.

6. Der Landesausschuß wird im Verein mit den Bezirks- und Ortsausschüssen nach Kräften darauf hinwirken, daß die Arbeitgeber sich zur Einstellung von Kriegsinvaliden bereit finden und die **Arbeits- und Lehrstellen**, die sich für solche eignen, bei den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvalide **anmelden**. Die Anmeldung kann nach Wahl des Arbeitgebers bei einem Bezirks- oder dem Landesarbeitsnachweis schriftlich oder mündlich erfolgen; sie soll nähere Angaben über Art der Beschäftigung, über die Arbeits- oder Lehrbedingungen und den Zeitpunkt enthalten, auf welchen die Stelle besetzt werden soll. Auch sind Angaben darüber erwünscht, mit welchem Gebrechen der Einzustellende behaftet sein darf.

Die **Stellengesuche der Kriegsinvaliden** können gleichfalls bei einem Bezirks- oder dem Landesarbeitsnachweis schriftlich oder mündlich angemeldet werden; Invalide, die sich im Großherzogtum aufhalten, sollen ihre Gesuche in der Regel durch Vermittlung eines Bezirks- oder Ortsausschusses bei einem Bezirksarbeitsnachweis anbringen. Die Gesuche sollen nähere Angaben über den Stellenjuchenden, seine Ausbildung, seine besonderen Fähigkeiten, über Art und Umfang seiner Gesundheitsbeschädigung, die Art der gesuchten Stelle, die Lohnansprüche sowie den Zeitpunkt enthalten, auf welchen die Stelle angetreten werden soll.

Kann der Bezirksarbeitsnachweis eine angemeldete Stelle oder ein angemeldetes Stellengesuch nicht mit Sicherheit rechtzeitig selbst vermitteln, so merkt er die Anmeldung vor, gibt sie an den Landesarbeitsnachweis weiter und verständigt hiervon den Anmeldenden.

7. Der Landesarbeitsnachweis wird die bei ihm unmittelbar oder mittelbar angemeldeten Stellen und Stellengesuche, die er auf andere Weise nicht vermitteln kann, in dem Stellenanzeiger veröffentlichen und hiervon den Anmeldenden verständigen; in der Veröffentlichung wird

jeweils auch der Arbeitsnachweis angegeben werden, der die weitere Vermittlung besorgt.

Die Bezirksarbeitsnachweise werden mit Hilfe ihrer Vertrauenspersonen prüfen, ob in ihrem Bezirke Stellen oder Invalide vorhanden sind, welche für die im Stellenanzeiger veröffentlichten Anmeldungen in Betracht kommen können, und falls dies zutrifft, alsbald den Arbeitsnachweis verständigen, der die Vermittlung besorgt.

Sobald eine Vermittlung vollzogen ist, soll der Anmeldende umgehend dem Arbeitsnachweis, bei dem er angemeldet hat und, wenn die Anmeldung im Stellenanzeiger aufgenommen worden ist, auch dem Landesarbeitsnachweis die Erledigung anzeigen; der Arbeitsnachweis, der eine Anmeldung an einen anderen weitergegeben hat, verständigt ihn auch alsbald von der Erledigung.

8. Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **unentgeltlich**; die Nachweise werden ihre Aufgaben mit Sorgfalt erfüllen, sie übernehmen aber keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Listen und Verzeichnisse und der erteilten Auskünfte.

9. In Amtsstädten, in denen kein besonderer Bezirks- oder Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge gebildet ist, übernimmt die Organisation, die die sonstigen Aufgaben der Bezirks- und Ortsausschüsse erfüllt, auch die ihnen in diesem Abkommen zugewiesenen Aufgaben.

10. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft; soweit dieses Abkommen den Dienst des Landesarbeitsnachweises nicht regelt, erlassen der Geschäftsführer des Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge und der Vorsitzende des Verbandes Badischer Arbeitsnachweise gemeinsam die erforderlichen Anordnungen.

Karlsruhe, den 17. März 1915.

**Der Landesausschuß für Kriegs-  
invalidenfürsorge.**

Geh. Oberregierungsrat Dr. Becker.  
Generalmajor z. D. Limberger.  
Ministerialrat Dr. Ritter.  
Stabsarzt Prof. Dr. Wilmanns.

**Für den Verband der Badischen  
Arbeitsnachweise.**

Bürgermeister Dr. Horstmann.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



### Offene Stelle für Kriegsinvalide.

Bei (genaue Adresse)

Kann ein Kriegsinvalide eintreten als: (nähere Angabe der Beschäftigung)

An Vorbildung wird verlangt:

Mit welchem Gebrechen darf der Einzustellende behaftet sein?

Ungefährer Lohn?

Zeitpunkt des Eintritts?

Werden verheiratete Leute bevorzugt?

Sonstige Bemerkungen: (z. B. ob Kost und Wohnung gegeben wird)

Die Besetzung der angemeldeten Stelle ist dem Arbeitsnachweis sofort mitzuteilen.

Postkarte

5 Pfennig

Am den

Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide

in

### Stellengesuch.

Hat der Invalide die Stelle gefunden, so muß er dies dem Arbeitsnachweis sofort mitteilen.

Der Kriegsinvalide (Name und derzeitiger Aufenthaltsort):

sucht auf 191 eine  
Stelle als

Alter:      Jahre. Verheiratet?      Unversorgte Kinder:  
Bisherige Ausbildung und besondere Fähigkeiten:

Art und Umfang der Gesundheitsbeschädigung:

Welcher Lohn wird verlangt?

Soll mit der Stelle Kost u. Wohnung verbunden sein?

Letzte Arbeitsstelle, sowie früherer Lohn:

Sonstige Bemerkungen: (z. B. Angabe, wer die weiteren Verhandlungen mit dem Arbeitgeber besorgt.)

Original

5 Pfennig

Postkarte

An den

Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide

in



---

Nachdruck und Auszüge gestattet.

---

BLB Karlsruhe



51 75377 5 031





durchen, Truppenführer Nr. 40